

# **Suchtprävention an Festanlässen**

## **„die Gemeinden handeln“**

## **Leitsätze**

(Bestandteil der Bewilligung zur Benützung von öffentlichen Bauten und Anlagen)

### **Ziel**

*Attraktive Festanlässe mit gutem Klima organisieren und übermässigen Alkoholkonsum verhindern.*

### **Sicherheit**

Der Veranstalter ist dafür besorgt:

- während dem Anlass Schlägereien, Belästigungen, Sachbeschädigungen etc. zu verhindern.
- bei übermässigem Alkoholkonsum von einzelnen Personen, die sich und andere gefährden, einzugreifen.

### **Alkoholausschank**

- Der Veranstalter stellt neben den alkoholischen Getränken ein attraktives Angebot an alkoholfreien Getränken bereit. Die Festwirtschaft sowie die Bars bieten mindestens ein alkoholfreies Getränk an, welches günstiger als alkoholische Getränke ist.
- Der Veranstalter instruiert das Ausschankpersonal über die gesetzlichen Bestimmungen und Leitsätze.
- Barpersonal unter 18 Jahren darf nicht eingesetzt werden.

### **Verantwortung**

Der Veranstalter befolgt die gesetzlichen Bestimmungen

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| - Jugendschutz                     | § 1 Gesetz über das Gastgewerbe 25.11.1997<br>Art. 42, Lebensmittel- und<br>Gebrauchsgegenständeverordnung 16.12.2016 |
| - Alkohol an Betrunkene            | § 1 Gesetz über das Gastgewerbe 25.11.1997  |
| - Günstigere alkoholfreie Getränke | § 5 Gesetz über das Gastgewerbe 25.11.1997  |

## Jugendschutz

Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf von:

- Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-jährige
- Alcopops, Spirituosen und Aperitife an unter 18-jährige

## Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen

Die Bewilligungsbehörde oder eine von ihr damit beauftragte Stelle (z.B. Ortspolizei, privater Sicherheitsdienst) ist berechtigt, bei Anlässen Stichproben vorzunehmen. Falls festgestellt wird, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist der Gemeinderat befugt, eine Busse zu erheben oder bei künftigen Anlässen höhere Gebühren zu verlangen oder erneute Bewilligungen zu verweigern.

## Nachhaltigkeit

Die Veranstalter werden zudem gebeten bei der Organisation der Festanlässe auch den Punkt Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Sei es in den Punkten Abfallvermeidung oder Verwendung von regionalen Produkten. Weiter ist auch darauf zu achten schonend mit den vorhandenen Ressourcen umzugehen.

## Tipps

- Bereitstellung eines Fahrdienstes
- Taxiwerbung
- Flaschendepot bei Anlässen oder Getränkeabgabe im Freien
- alkoholfreie Cocktails attraktiv gestalten
- Werbung für alkoholfreie Getränke machen
- Unterstützung für die Umsetzung

Behörden: Gemeinderat Wittnau, Verwaltung, Tel.062 865 67 20

Fachstellen: Jugendschutz Aargau  
c/o Suchtprävention Aargau  
Kasinostrasse 29, 5000 Aarau  
info@suchtpraevention-aargau.ch  
Tel. 062/832 40 90  
www.jugendschutz-aargau.ch

Im Sinne von § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 verfügt der Gemeinderat Wittnau die vorstehenden Leitsätze für Festveranstalter auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wittnau als verbindlich.

5064 Wittnau, 08. Januar 2024

Namens des Gemeinderates

  
Andreas von Mentlen  
Gemeindeammann

  
Claudia Schraner  
Gemeindeschreiberin